

Gestaltungsrichtlinie für Außengastronomie auf öffentlichen Stellplätzen

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Geschäftsordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Das Gremium hat am 15.11.2023 folgende Gestaltungsrichtlinie beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung

- 1.1 Gemeingebrauch
- 1.2 Sondernutzung
- 1.3 Sondernutzungserlaubnis
- 1.4 Sondernutzungsgebühren
- 1.5 Nutzungszeitraum
- 1.6 Nutzungsart
- 1.7 Berechtigte
- 1.8 Gestaltungsrichtlinie

2 Anwendung der Gestaltungsrichtlinie

- 2.1 Anlass und Ziel
- 2.2 Anwendung
- 2.3 Geltungsbereich
- 2.4 Zuständigkeit und Verfahren
- 2.5 Antrag und Unterlagen
- 2.6 Standortkriterien
- 2.7 Unterhaltung, Reinigung und Rückbau
- 2.8 Sicherheit und Barrierefreiheit

3 Gestaltung der Außenbewirtschaftungsfläche

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Bauliche Abtrennung zum fließenden und ruhenden Verkehr incl. Bepflanzung
- 3.3 Bodenbelag
- 3.4 Sonnenschutz
- 3.5 Tische, Stühle und Bänke

1 Vorbemerkung

1.1 Gemeingebrauch

Grundlage dieser Richtlinie ist das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG BW). Dieses gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den öffentlichen Straßen gehören auch die öffentlichen Stellplätze (§ 2 StrG BW).

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und ihrer Bestandteile ist jedermann im Rahmen der Widmung erlaubnisfrei und unentgeltlich gestattet (sog. Gemeingebrauch). Der Gemeingebrauch umfasst neben dem Verkehr im engeren Sinne auch den sog. kommunikativen Gemeingebrauch. Hierunter fällt eine Benutzung der Straße, die den zeitweiligen Aufenthalt von Menschen, ihre Erholung, Kontaktaufnahme untereinander und Kommunikation miteinander dient. Vor allem Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche sind zugleich Stätten des Informations- und Meinungsaustauschs und dienen der Pflege menschlicher Kontakte.

1.2 Sondernutzung

Wird der öffentliche Verkehrsraum anderweitig genutzt als für den Verkehr im engeren Sinne und den kommunikativen Verkehr im weiteren Sinne, spricht man von einer Sondernutzung. Darunter fallen auch öffentliche Stellplätze, die für die Außengastronomie genutzt werden sollen.

1.3 Sondernutzungserlaubnis

Wer eine öffentliche Straße oder Teile dieser (hier: Stellplätze) über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nehmen will, benötigt hierfür eine Sondernutzungserlaubnis. Durch das behördliche Erlaubnisverfahren sollen die verschiedenen geschützten Belange, die bei der Straßenbenutzung miteinander in Konflikt geraten können, in Einklang gebracht werden. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall. Sie darf vorbehaltlich § 16 Abs. 1 StrG BW nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein. Die Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der öffentlichen Stellplätze ist im Baugenehmigungsverfahren des Amtes für Bau- und Planungsrecht enthalten.

1.4 Sondernutzungsgebühren

Im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Inanspruchnahme öffentlichen Raumes ist die Sondernutzung der öffentlichen Stellplätze mit Gebühren zu belegen. Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der Satzung der Stadt Balingen für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung bzw. nach dem Gebührenverzeichnis. Die Sondernutzung von öffentlichen Stellplätzen werden gebührenmäßig gleichbehandelt, wie die Sondernutzung von **sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen**.

1.5 Nutzungszeitraum

Die Sondernutzung der öffentlichen Stellplätze ist jeweils im Zeitraum 01.04. bis 31.10. des Jahres erlaubnisfähig. In der Winterpause ist die Anlage abzubauen, so dass die Flächen wieder als öffentliche Stellplätze zur Verfügung stehen.

1.6 Nutzungsart

Die Sondernutzung der öffentlichen Stellplätze ist ausschließlich der Nutzung als Außengastronomie vorbehalten.

1.7 Berechtigte

Erlaubnisberechtigt für die Sondernutzung sind Betriebe des Gaststättengewerbes nach § 1 Gaststättengesetz (GastG). Betriebe, die bereits über eine Außengastronomie auf öffentlicher

Fläche mit einer Größe von über 25 qm verfügen, sind von der Nutzung der öffentlichen Stellplätze ausgeschlossen.

1.8 Gestaltungsrichtlinie

Neben der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie sonstigen sachlichen Erwägungen mit unmittelbarem Straßenbezug bildet die Richtlinie für Außengastronomie auf öffentlichen Stellplätzen die Grundlage für die Ausübung des Ermessens nach § 16 Abs. 2 Satz 1 StrG BW. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch städtebauliche und gestalterische Belange, insbesondere der Schutz des Stadtbildes, sachgerechte Ermessensgesichtspunkte sind, wobei die Belange aller Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen sind. Mit dieser Richtlinie wird die Grundlage geschaffen, private Sondernutzungen mit den öffentlichen Interessen und den Ansprüchen der städtebaulichen Gestaltqualität in Einklang zu bringen.

Die ermessenslenkende Richtlinie ist in ihrem Geltungsbereich bei der Beurteilung der Sondernutzungsanträge durch die Verwaltung zu Grunde zu legen. Sie bestimmt die Ermessenspraxis auf der Ebene der zu treffenden konkreten Einzelfallentscheidung. Die beschlossenen Grundsätze werden von der Verwaltung bei der Genehmigung der Einzelanträge angewendet. Die Richtlinie ermöglicht Transparenz und gewährleistet die Gleichbehandlung. Mit der Gestaltungsrichtlinie soll durch einheitliche Regeln die Attraktivität der Stadt Balingen erhalten und das Stadtbild und die Aufenthaltsqualität für alle Nutzergruppen (Besucher, Einzelhändler und Innenstadtbewohner) im Sinne einer resilienten, multifunktionalen Innenstadt gestärkt werden. Die Richtlinie für Außengastronomie auf öffentlichen Stellplätzen erweitert die Regelungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Balingen.

2 Anwendung der Gestaltungsrichtlinie

2.1 Anlass und Ziel

Zur Abmilderung der Corona-Maßnahmen wurden in den Jahren 2021 bis 2023 für die Gastronomie öffentliche Stellplätze für die Außenbewirtung zur Verfügung gestellt. Auch künftig soll die Inanspruchnahme öffentlicher Stellplätze zum Zwecke der Außengastronomie ermöglicht werden.

Durch kontinuierliche Stadterneuerung hat die Stadt Balingen im Laufe der letzten 50 Jahre die Voraussetzungen für ein attraktives Stadtbild und eine hochwertige Aufenthaltsqualität im Bereich der öffentlichen Flächen geschaffen. Ein gut gestalteter öffentlicher Raum bindet die Besucher an die Innenstadt und lädt zum Verweilen und zur Kommunikation ein. Die gastronomisch genutzten Parkflächen sollen zum Flair einer lebendigen Stadt beitragen. Die Aufenthaltsqualität soll gestärkt und die Verkehrsfläche reduziert werden. Da die Gestaltung der Außenbewirtungsflächen das Gesamtbild der Stadt maßgeblich prägt, soll künftig für die Nutzung der öffentlichen Stellplätze im Rahmen der Sondernutzungssatzung eine verbindliche Gestaltungsrichtlinie gelten.

2.2 Anwendung

Diese Gestaltungsrichtlinie kommt neben den folgenden Regelwerken in der jeweils aktuellen Fassung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Geltungsbereich (siehe Anlage) zur Anwendung:

- Satzung der Stadt Balingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02.02.1982 bzw. in der jeweils aktuellen Fassung.

2.3 Geltungsbereich

Die Nutzung von öffentlichen Stellplätzen zur Außengastronomie in der Innenstadt ist innerhalb des Geltungsbereichs (siehe Anlage) erlaubnisfähig.

2.4 Zuständigkeit und Verfahren

Außenbewirtschaftungsflächen eines Gaststättenbetriebes unterliegen der Baugenehmigungspflicht. Aufgrund der Verfahrenskonzentration nach § 16 Abs. 6 StrG BW wird die Sondernutzungserlaubnis in der Baugenehmigung konzentriert. Es ist also nur ein Verfahren durchzuführen. Die Baugenehmigung erteilt das Amt für Bau- und Planungsrecht als untere Baurechtsbehörde. Die Gestaltung der Anlage ist mit dem Amt für Stadtentwicklung abzustimmen. Die Baurechtsbehörde hat dabei die Belange der für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde zu berücksichtigen. Die unabhängig von der Baugenehmigung gegebenenfalls erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnis ist beim Amt für öffentliche Ordnung zu beantragen.

2.5 Antrag und Unterlagen

Für die Nutzung öffentlicher Stellplätze zur Außengastronomie ist neben einem Antrag auf Baugenehmigung auch ein Antrag auf Sondernutzung beim Amt für Bau- und Planungsrecht zu stellen.

Folgende Unterlagen soll der Antrag enthalten:

- Bemaßter Lageplan im Maßstab 1/100 oder 1/50 mit Darstellung des umliegenden Straßenraumes einschließlich evtl. bereits genehmigter Sondernutzungsflächen
- Bemaßter Grundriss im Maßstab 1:20 mit Darstellung der Möblierung
- Bemaßte Ansichten im Maßstab 1:20
- Fotos der Sondernutzungsfläche mit Umgebung
- Fotos oder Prospekte der verwendeten Möblierung

Die Zeichnungen enthalten insbesondere Angaben über:

- die Länge und Breite der zur Außengastronomie genutzten Fläche
- die Breite des Gehwegs zwischen Hauswand und Bordsteinvorderkante unter maßstäblicher Darstellung von Gastronomiemöblierung und öffentlichen Straßenzubehörs wie Baumscheiben, Radbügel, Müllbehälter, Sitzbänke und Spielgeräten.
- die Breite des zugehörigen Betriebs bzw. des Gebäudes mit Eingängen bzw. Einfahrten
- Beschreibung der verwendeten Materialien und der mobilen Sondernutzungsmöbel.

2.6 Standortkriterien

Die Nutzung öffentlicher Stellplätze ist unter Beachtung der Standortkriterien möglich:

- Die gastronomischen Anlagen dürfen nur vor dem zugehörigen Gebäude angeordnet werden. Bei Betrieben mit Fassaden zu mehreren Straßen (Ecksituation) ist nur die Fassade mit dem Haupteingang maßgebend.
- Die Anlagen dürfen eine Länge von 12 m nicht überschreiten.
- Die Sondernutzung auf öffentlichen Stellplätzen darf nicht unmittelbar an bereits genehmigte Sondernutzungsflächen für Gastronomie angrenzen.
- Die Anlagen dürfen nicht auf Stellplätzen in Kreuzungs- oder Einmündungsbereichen liegen.
- Fußgängerüberwege, Taxiplätze, Behindertenparkplätze, Busbuchten, Anlieferbereiche, Hofzufahrten, Elektroladestationen, Flucht- und Rettungswege sowie Feuerwehzufahrten oder Feuerwehraufstellflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Grünflächen und Baumscheiben dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Oberflächenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden. Einlaufrinnen und Schächte müssen freigehalten werden.

- Die Benutzung öffentlichen Straßenzubehörs wie Radbügel, Müllbehälter, Sitzbänke und Spielgeräte darf nicht beeinträchtigt werden.

2.7 Unterhaltung, Reinigung und Rückbau

- Für Errichtung, Erhaltung, Reinigung und Entfernung der Anlage trägt der Betreiber die Haftung und die Kosten.
- Auf ein gepflegtes, sauberes Aussehen der Anlage ist zu achten. Dazu gehört auch das regelmäßige Reinigen und Absammeln von Müll im direkten Umfeld der Anlage.
- Die Sondernutzungsfläche darf nur zum Zwecke der Bewirtung genutzt werden. Eine zweckentfremdete Nutzung als Lager- oder Abstellfläche ist nicht zulässig.
- Die Anlage darf nicht baulich mit dem Boden verbunden werden. Beschädigungen des Straßenbelags sind nicht erlaubt.
- Bei erforderlichen Unterhaltungs- und Straßenbauarbeiten muss eine kurzfristige Entfernung der Anlage auf Kosten des Betreibers erfolgen können.
- Bei Beendigung der Nutzung muss die Anlage rückstandsfrei abgebaut werden.

2.8 Sicherheit und Barrierefreiheit

- Die Anlage ist barrierefrei herzustellen.
- Die Sicherstellung der Standsicherheit und der Verkehrssicherheit obliegt dem Betreiber.
- Offen verlegte, ungesicherte Leitungen über den Gehweg sind nicht erlaubt.
- Alle Gegenstände müssen innerhalb der erlaubten Fläche sein. Es darf nichts über die erlaubte Fläche hinausragen.

3 Gestaltung der Außenbewirtschaftungsfläche

3.1 Allgemeines

Die Gestaltung der Außenbewirtschaftungsflächen prägt das Gesamtbild der Stadt. Hierfür ist eine ansprechende Gestaltung erforderlich. Die Konstruktion und die Materialien sollen wertig gearbeitet sein und den Witterungseinflüssen im Freien standhalten können. Die Möbel innerhalb einer Anlage sollen einen aufeinander abgestimmten Gesamteindruck aufweisen.

3.2 Bauliche Abtrennung zum fließenden und ruhenden Verkehr incl. Bepflanzung

Für die Verkehrssicherheit ist eine bauliche Abtrennung zum Fließverkehr (Fahrbahn) und zum angrenzenden ruhenden Verkehr (benachbarte Parkplätze) einzubauen. Die Anlage muss standsicher und verkehrssicher sein und soll Gäste am willkürlichen Betreten der Fahrbahn hindern. Zur Gehwegseite muss die Anlage vollständig offenbleiben.

- Die Höhe der baulichen Abtrennung ist in Abhängigkeit ihrer Tiefe zu gestalten:
 - bei Tiefen unter 30 cm 80 cm hoch
 - bei Tiefen ab 30 cm (in Bereich von Pflanzelementen) 60 cm hoch
- Im Sinne der Nachhaltigkeit (CO₂-Neutralität und Klimaschutz) sind wiederverwendbare Materialien, insbesondere Holzkonstruktionen, zu verwenden.
- Auf mind. 50 Prozent der Länge muss die bauliche Abtrennung als Pflanzelement mit einer Tiefe von mind. 30 cm ausgebildet sein.
- Pflanzgefäße aus lackiertem oder pulverbeschichtetem Stahl, Cortenstahl, Naturstein oder Keramik sind erlaubnisfähig, sofern sie sich gestalterisch gut in die bauliche Trennung integrieren.

- Die Verwendung von heimischen und bienenfreundlichen Pflanzenarten wird empfohlen.
- Die Anlage ist mittels Zeichen 626 StVO gut sichtbar zu kennzeichnen. Schließt die Anlage baulich an eine Baumscheibe oder eine andere Parklet-Nutzung an, so kann auf die Kennzeichnung verzichtet werden. Verkehrszeichen sind Teil der Erlaubnis und sind vom Betreiber zu beschaffen, aufzustellen und zu unterhalten.

Nicht zulässig sind:

- Betonbarrieren, Beton-Pflanzsteine und Mauerwerk
- Zäune und Sichtschutzelemente
- Werbung

3.3 Bodenbelag

Zur Herstellung der Schwellenlosigkeit zwischen Gehweg und der Außengastronomiefläche auf Stellplätzen ist ein Fußboden einzubauen. Höhenunterschiede bis zu 3 cm können über eine aufgelegte Bordsteinrampe überwunden werden.

- Der Fußboden muss einen 1 cm Spalt zum Bordstein aufweisen. Er ist mit leichtem Gefälle in Richtung Bordstein herzustellen, so dass in die vorhandenen Rinnen entwässert wird.
- Der Bodenbelag ist als rutschhemmender Holzbelag auszuführen.
- Die Anlage darf nicht baulich mit dem Boden verbunden werden. Sie muss so konstruiert werden, dass sie jederzeit und ohne größeren Aufwand durch den Betreiber selbst beseitigt werden kann.

3.4 Sonnenschutz

Als Sonnenschutz sind ausschließlich Sonnenschirme zulässig.

- Zulässig sind einheitliche, unifarbene Mittelmastschirme ohne Volant.
- Schirme sind mit einem standsicheren Schirmständer zu versehen. Der Standfuß darf nicht baulich mit dem Boden verbunden werden. Beschädigungen des Straßenbelags sind nicht erlaubt.
- Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,30 m betragen.
- Schirme dürfen nicht über die Sondernutzungsfläche hinausragen.

Nicht zulässig sind:

- Ampelschirme, Pavillons und Zelte
- Werbung

3.5 Tische, Stühle und Bänke

- Zulässig sind einheitliche, unifarbene Tische und Stühle.
- Sitzbänke und Loungemöbel können in die bauliche Abtrennung integriert werden.

Nicht zulässig sind:

- Bierbankgarnituren